

- Aufwendungen, die aufgrund der Überschreitung bestimmter Normative und Richtwerte für die Bewirtschaftung und Verwaltung der genossenschaftlichen Wohnungen entstehen,;
- über den bestätigten Finanzplan hinausgehende Aufwendungen der Reparaturabteilungen und der anderen produktiven Einrichtungen.

## §6

**Planausarbeitung**

(1) Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften erhalten durch den zuständigen Rat des Kreises staatliche Plankennziffern entsprechend Abs. 2 als staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben, die Grundlage für die Arbeit des Vorstandes der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sowie für die Beratung, Beschlußfassung und Abrechnung in der Mitgliederversammlung der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften bilden.

(2) Staatliche Plankennziffern zur Finanzplanung sind:

Einnahmen insgesamt

davon aus:

- Leistungen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften,
- Fonds der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften,
- Zuwendungen aus dem Staatshaushalt;

Ausgaben insgesamt

darunter für:

- Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung der genossenschaftlichen Wohnungen und anderer Grundmittel,
- Investitionen einschließlich Rekonstruktion und Kosten der Einrichtungen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften,
- Versorgung der Wohnungen mit Wärme und Warmwasser,
- Bewirtschaftung der Wohnungen,
- Verwaltung der Wohnungen,
- anteilige Tilgungen der Investitionskredite für den Neubau von Wohnungen,
- Lohnfonds insgesamt.

Die staatlichen Plankennziffern für die Ausgaben sind Höchstbeträge und dürfen nicht überschritten bzw. für andere Aufgaben verwendet werden. Ausgenommen sind die Ausgaben für zusätzliche Maßnahmen der Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung von Wohnungen gemäß § 9.

## §7

**Bildung und Anwendung von Normativen und Richtwerten<sup>1</sup>**

(1) Auf der Grundlage zentral festgelegter Durchschnittsnormative und Richtwerte legen die Räte der Bezirke Normative und Richtwerte je Kreis und die Räte der Kreise Normative und Richtwerte je sozialistische Wohnungsbaugenossenschaft fest.

(2) Folgende Normative und Richtwerte sind für die Bestimmung des Aufwandes der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften anzuwenden:

- Zuwendungen aus dem Staatshaushalt in Mark je Wohnung
- Kosten der Modernisierung von Wohnungen in Mark je Wohnung
- Kosten der Bewirtschaftung von Wohnungen in Mark je Wohnung
- Kosten für die Versorgung von Wohnungen mit Wärme und Warmwasser in Mark je Wohnung
- Kosten für die Verwaltung von Wohnungen in Mark je Wohnung
- Umschlag des Materialbestandes für Baumaßnahmen Umschlagzahl
- Eigenleistungen der Produktionsarbeiter in den Bauabteilungen in Mark je Beschäftigten
- Anzahl der Arbeitskräfte für die Verwaltung von Wohnungen Beschäftigte je 1 000 Wohnungen
- Anzahl der Arbeitskräfte für die Lenkung und Leitung der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaft Beschäftigte je 1 000 Wohnungen.

(3) Mit der Anwendung von Normativen und Richtwerten und ihrer Einhaltung ist der rationelle Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds zu sichern und durch die Förderung der Initiative der Mitglieder der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sind Reserven zur Senkung des gesellschaftlichen Aufwandes wirksam zu machen.

**Plandurchführung**

## §8

(1) Die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften organisieren die Durchführung des Planes auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben,

(2) In den Abrechnungen und Analysen gegenüber der Mitgliederversammlung, dem zuständigen örtlichen Rat und dem Prüfungsverband der AWG ist die Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis durch die Einhaltung der festgelegten Normative, Richtwerte, Limite und Leistungskennziffern nachzuweisen.

(3) Durch Mobilisierung von Arbeitsleistungen der Mitglieder der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften und betrieblicher Hilfe sind materielle und finanzielle Reserven zu erschließen, die zielgerichtet zur weiteren Verbesserung der Wohnbedingungen eingesetzt werden.

## §9

(1) Zusätzliche Maßnahmen der Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung von Wohnungen, die durch die Erschließung materieller Reserven möglich werden, können finanziert werden aus

- freien Mitteln des Reparaturfonds,
- Mitteln der Fonds aus Eigenleistungen der Mitglieder der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften, betrieblicher Hilfe und des Reservefonds bei vorrangiger Sicherung der Aufgaben gemäß § 4.

(2) Mittel aus Mehreinnahmen und Einsparungen der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften aufgrund effektiven Wirtschaftens können zur Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen der Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung eingesetzt bzw. am Jahresende dem Reservefonds zugeführt werden.